

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd  
über die Erteilung der Genehmigung durch Fristablauf gemäß § 6 Abs. 5  
BauGB  
für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz**

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz wurden folgende Planänderungen vorgenommen:

**Planänderung Nr. 1**

**Bebauungsplangebiet Nr. 5 „ Swin - Golf - Anlage“ und angrenzende Flächen im Ortsteil Reestow**

Bisherige Nutzungsarten: Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB und Außenbereichsflächen mit Gebäudebestand  
Lage: nordwestlich der bebauten Ortslage des Dorfes Reestow  
Fläche: Bebauungsplangebiet Nr. 5: ca. 13,2 ha  
vorhandene Ferienwohnanlage: ca. 1,0 ha

Nutzungsarten gemäß der 1. Änderung:

Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Zweckbestimmung , privat, „Swin – Golf - Anlage“ und Spielplatz,  
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung „Swin - Golf - Anlage“ und Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung  
Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO

**Planänderung Nr. 2**

**Bebauungsplangebiet Nr. 6 „Ferienhausgebiet Peeneblick“ im Ortsteil Quilitz Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Nutzungsart: Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO  
Lage: westlich der bebauten Ortslage des Dorfes Quilitz  
Fläche: rd. 0,4 ha

**Planänderung Nr. 3**

**Bebauungsplangebiet Nr. 7 für die „Fahrradpension am Jungfernberg“ und südlich angrenzende private Grünflächen im Ortsteil Rankwitz**

Bisherige Nutzungsart: Fläche für den Gemeinbedarf für sportliche und kulturelle Zwecke gemäß § 5 (2) 9 BauGB  
Lage: südlich der Straße Am Jungfernberg im Ortsteil Rankwitz  
Fläche: rd. 1,6 ha

Nutzungsarten gemäß der 1. Änderung:

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fahrradpension gemäß § 11 BauNVO und private Grünflächen gemäß § 5 (2) 5 BauGB

**Planänderung Nr. 4**

**Bebauungsplangebiet Nr. 8 für das „Wohngebiet im Park Krienke“**

Bisherige Nutzungsart: öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Parkanlage und Spielplatz gemäß § 5 (2) 5 BauGB

Lage: Bereich der Parkanlagen am ehemaligen Gutshaus in Krienke  
Fläche: rd. 1,2 ha  
Nutzungsart gemäß der 1. Änderung: Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

#### **Planänderung Nr. 5**

##### **Teilflächen der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Krienke zur Einbeziehung als Wohnbauflächen**

##### **Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet**

Bisherige Nutzungsart: Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB  
Lage: am nördlichen Ortsrand von Krienke  
Fläche: rd. 3.900 m<sup>2</sup>  
Nutzungsart gemäß der 1. Änderung: Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauNVO

#### **Planänderung Nr. 6**

##### **geplantes Dorfgemeinschaftshaus und Anbindung an die Ortslage Liepe**

Bisherige Nutzungsarten: Private Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit Gebäudebestand und

Lage: Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9 BauGB nördlich der Ortslage von Liepe  
Fläche: rd. 1,15 ha  
Nutzungsarten gemäß der 1. Änderung: Fläche für den Gemeinbedarf für soziale und kulturelle Zwecke sowie für die Feuerwehr gemäß § 5 (2) 9 BauGB und Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) 1 BauNVO

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde jedoch nicht nur auf die Geltungsbereiche der vorgesehenen Planänderungen begrenzt, sondern umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Einarbeitung redaktioneller Berichtigungen.

Die Genehmigung durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) für die von der Gemeindevertretung Rankwitz in der Sitzung am 16.02.2012 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz ist mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.06.2012 - Az.: V 550a-512.111-75114 (1. Änd.) erteilt worden.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz wird mit Ablauf des **25.07.2012 wirksam**.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rankwitz und die Begründung mit Umweltbericht, FFH- Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

montags, dienstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

donnerstags  
freitags

von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr und  
von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M - V, S. 777) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

  
Zeplin  
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.06.2012



